

Wahlbekanntmachung vom 18. Mai 2020, ersetzt die Bekanntmachung vom 22. April 2020

Wahlen zu den Mitgliedern des Senates und der Fakultätsräte der Universität Potsdam im Sommersemester 2020

- Urnenwahl / Briefwahl -

Der Allgemeine Wahlausschuss (AllgWA) der Universität macht die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der Universität Potsdam nach § 62, § 64 und § 71 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 [Nr.18], S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3), i. V. m. der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 21. Februar 2018 (AmBek UP Nr. 11/2018, S. 634), sowie i. V. m. der Wahlordnung der Universität Potsdam (AmBek UP Nr. 6/2017, S. 106 - 115), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung vom 15. April 2020 (AmBek UP Nr. 4/2020, S. 172) wie folgt bekannt:

1. Terminübersicht

Auslage der Wählerverzeichnisse: 28. April - 19. Mai 2020 (jeweils 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr)

Letzter Abgabetermin für Wahlvorschläge: 29. Mai 2020, 12:00 Uhr

Wahltag: 14. - 16. Juli 2020

2. Wahltag für die allgemeine Urnenwahl

Die Wahltag sind für alle Wahlkreise einheitlich:

- Dienstag, der 14. Juli 2020,
 - Mittwoch, der 15. Juli 2020,
 - Donnerstag, der 16. Juli 2020,
- jeweils von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

3. Wahllokale für die allgemeine Urnenwahl

Zur Urnenwahl ist die Stimmabgabe ausschließlich in den jeweils zuständigen einzelnen Wahlkreisen möglich. Die Briefwahl ist an den Wahltagen in jedem der Wahllokale möglich.

Die Wahlberechtigten der Fakultäten können in den folgenden Wahllokalen wählen:

Juristische Fakultät, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät:

- Universitätskomplex III (Campus „Griebnitzsee“), Haus 6, Foyer

Digital Engineering Fakultät

- Universitätskomplex III (HPI-Campus I), Hörsaalfoyer

Humanwissenschaftliche Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät:

- Universitätskomplex II (Campus „Golm“), Haus 18 (IKMZ), Foyer Südost

Philosophische Fakultät, zentrales Briefwahllokal:

- Universitätskomplex I (Campus „Am Neuen Palais“), Haus 8, Auditorium Maximum (Foyer)

In der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gilt die folgende Sonderregelung:

- Für Wahlberechtigte des Instituts für Informatik ist das Wahllokal auf dem Universitätskomplex III (Campus „Griebnitzsee“) zuständig.

Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften nimmt per Briefwahl in jedem der Wahllokale teil.

4. Zu wählende Gremienmitglieder

Für den Senat sind zu wählen:

- sechs Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
Anmerkungen: Die Juristische Fakultät, die Philosophische Fakultät und die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät bilden jeweils einen Wahlkreis zur Wahl eines Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Senat. Die Digital Engineering Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bilden gemeinsam den vierten Wahlkreis, sowie die Humanwissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Gesundheitswissenschaften gemeinsam den fünften Wahlkreis. Darüber hinaus bilden alle Fakultäten einen umfassenden Wahlkreis zur Ermittlung des sechsten Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für den Senat (§ 2 Absatz 3, Punkt 1 WahlO).
- zwei Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- zwei Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.

Für die Fakultätsräte sind jeweils zu wählen:

- sechs Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- zwei Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.

5. Wahlgrundsätze und Wahlsystem

Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Gruppen aufgestellt werden. Listen können aus nur einer Person bestehen.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat die Möglichkeit zu wählen, indem sie oder er eine Bewerberin oder einen Bewerber oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber aus einer Liste oder aus mehreren Listen ankreuzt. Stimmhäufung ist unzulässig. Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen darf die Zahl der für die jeweilige Gruppe zu vergebenden Sitze nicht übersteigen.

Die Sitze einer Gruppe werden auf die Listen im Verhältnis der für ihre Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Gesamtstimmenzahlen nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren der mathematischen Proportionalität verteilt. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Der Wahlleiter entscheidet bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Namensnennung im Wahlvorschlag maßgebend. Alle danach nicht zum Zuge gekommenen Listenkandidatinnen und -kandidaten sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt (Reserveliste).

Erhält bei der Verteilung der Sitze nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren eine Liste, auf die mehr als zwei Drittel der Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Listen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr zunächst ein Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach dem Ergebnis des Hare/Niemeyer-Verfahrens zugeteilt.

Von den Mitgliedern einer Gruppe zur Wahl für ein Gremium soll mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat mehr aufgestellt werden als der Gruppe Sitze zur Verfügung stehen. Werden von den Mitgliedern einer Gruppe zur Wahl für ein Gremium keine Kandidatinnen oder Kandidaten aufgestellt oder weniger Kandidatinnen oder Kandidaten als der Gruppe Sitze zustehen, so findet die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe für das Gremium nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als diese Kandidatinnen und Kandidaten hat, erfolgt eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Findet eine Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt, so ist die Wählerin oder der Wähler nicht an Kandidatinnen oder Kandidaten gebunden. Jede Wählerin und jeder Wähler hat die Möglichkeit zu wählen, indem sie oder er einen oder mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten ankreuzt oder zusätzlich oder statt dessen eine oder mehrere wählbare Personen auf dem Stimmzettel eindeutig benennt und ankreuzt, jedoch insgesamt nur bis zur Zahl der für die jeweilige Gruppe zu vergebenden Sitze. Stimmenhäufung ist unzulässig. Die Sitze werden nach der Zahl der erreichten Stimmen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Alle danach nicht zum Zuge gekommenen Personen mit gültigen Stimmen sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt (Reserveliste).

6. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Universität Potsdam nach § 1 und § 7 GrundO.

Wahlberechtigte, die Mitglieder mehrerer Gruppen oder Fakultäten sind, haben die Möglichkeit, der Wahlleitung gegenüber eine Erklärung darüber abzugeben, in welcher anderen Gruppe oder Fakultät sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen wollen. Fehlt eine solche Erklärung, gilt die Festlegung im Wählerverzeichnis.

Die Zuordnung der Studierenden zu einer Fakultät richtet sich nach dem ersten Studienfach. Studierende, die Mitglieder mehrerer Fakultäten sind, haben die Möglichkeit, eine Erklärung abzugeben, in welcher Fakultät sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen wollen. Fehlt eine solche Erklärung, gilt die Festlegung im Wählerverzeichnis.

Wählbar sind alle Mitglieder der Universität Potsdam nach § 1 Abs. 1 GrundO. Nicht wählbar sind, unbeschadet ihrer Wahlberechtigung, die gastweise an der Universität tätigen Personen.

7. Auslage der Wählerverzeichnisse

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wählerverzeichnis ihres Wahlkreises geführt werden.

Die vorläufigen Wählerverzeichnisse werden vom 28. April 2020 bis zum 19. Mai 2020 in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr, am letzten Tag bis 12:00 Uhr, zentral in der Wahlgeschäftsstelle (Campus „Am Neuen Palais“, Haus 9, Kanzlerbüro), ausgelegt. Aufgrund des Notpräsenzbetriebes im Sommersemester 2020, erteilt die Wahlgeschäftsstelle Auskünfte online oder telefonisch. Auf eine dezentrale Auslage wird verzichtet.

Für Aufbaustudierende besteht die Möglichkeit, über die Wahlgeschäftsstelle die Eintragung im Wählerverzeichnis überprüfen zu lassen.

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis und Erklärungen zur Gruppen- und Wahlkreiszugehörigkeit nach § 4 Abs. 2 und 5 WahlO können bis zum 19. Mai 2020 gegenüber der Wahlleitung geltend gemacht bzw. abgegeben werden. Spätere Einwendungen und Erklärungen können nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 WahlO durch die Wahlleitung berücksichtigt werden.

8. Wahlvorschläge

Letzter Abgabetermin: 29. Mai 2020, 12:00 Uhr

Wahlvorschläge, die im Zuge der Wahlbekanntmachung vom 22. April 2020 eingegangen sind, werden übernommen, sofern die Kandidierenden nicht bis zum 29. Mai 2020 formlosen Widerspruch einlegen.

Abgabestelle:

- Wahlvorschläge für den Senat: Wahlgeschäftsstelle im Kanzlerbüro
- Wahlvorschläge für den Fakultätsrat: Wahlbeauftragte der jeweiligen Fakultät (in den Dekanatsverwaltungen)

Form:

- Maschinenschriftlich oder in Blockschrift auf Vordrucken, erhältlich bei den Wahlbeauftragten oder, auf der Webseite der Universität Potsdam

Inhalt:

1. Name, Vorname
2. Matrikelnummer, Studienfach/-fächer (Studierende) bzw. Bereich/Fakultät (alle anderen)
3. Anschrift (Semester- bzw. Dienstanschrift), E-Mail-Adresse
4. Eigenhändige Unterschrift der Kandidatinnen und Kandidaten

Es muss eindeutig erkennbar sein, für welches Gremium und welche Gruppe der Wahlvorschlag gelten soll. Mit der eigenhändigen Unterschrift erklärt jede einzelne Kandidatin und jeder einzelne Kandidat unwiderruflich, dass sie oder er mit der Nominierung einverstanden und bereit ist, das erstrebte Mandat im Falle einer Wahl anzunehmen. Jede Kandidatin und jeder Kandidat kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur in einem Wahlvorschlag bewerben; Kandidatinnen oder Kandidaten, die in mehreren Wahlvorschlägen für dasselbe Gremium genannt sind, werden in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Jeder Wahllistenvorschlag soll eine eindeutige Bezeichnung oder ein Kennwort sowie eine Person enthalten, die berechtigt ist, den Listenvorschlag gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bzw. der oder dem Wahlbeauftragten zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen (Listensprecherin bzw. Listensprecher). Falls eine Listensprecherin oder ein Listensprecher nicht ausdrücklich benannt ist, gilt die oder der an erster Stelle einer Wahlliste Stehende als Listensprecherin bzw. Listensprecher.

9. Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden für die Wahlen zu den Fakultätsräten von den Wahlbeauftragten der Fakultäten und für die Wahlen zum Senat von der Wahlgeschäftsstelle sowie vom Allgemeinen Wahlausschuss geprüft. Spätestens am 09. Juni 2020 sollen die als gültig anerkannten Wahlvorschläge von der Wahlgeschäftsstelle universitätsöffentlich bekannt gegeben werden.

10. Briefwahl

Alle Wahlberechtigten können bis zur Schließung der Wahllokale schriftlich oder mündlich Briefwahl beantragen. Die Unterlagen hierfür werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller vor der Wahl von der Wahlgeschäftsstelle ausgehändigt oder übersandt oder während der Wahl in jedem der Wahllokale von einer Wahlhelferin oder einem Wahlhelfer übergeben.

Der Briefwahlumschlag mit den ausgefüllten Wahlunterlagen muss bis zum Ende der Wahlzeit, also spätestens am 16. Juli 2020, 17:00 Uhr, in der Wahlgeschäftsstelle, bei der oder dem Wahlbeauftragten des zuständigen Wahlkreises oder in einem der Wahllokale eingehen. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt.

11. Wählerinnen und Wähler mit Beeinträchtigungen

Wählerinnen und Wähler, die aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen den Stimmzettel nicht selbst kennzeichnen oder in die Wahlurne einwerfen können, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

12. Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Die Auszählung der Stimmen erfolgt universitätsöffentlich am 17. Juli 2020, 9:00 - 17:00 Uhr, im Universitätskomplex I (Campus „Am Neuen Palais“, Haus 8, Auditorium Maximum, Foyer). Im Bedarfsfall (hohe Wahlbeteiligung) besteht die Möglichkeit der Fortsetzung der Auszählung am 20. Juli 2020, 9:00 - 12:00 Uhr.

Die Wahlergebnisse werden in Form einer Wahlniederschrift zusammengefasst und nach Bestätigung durch den AllgWA universitätsweit bekannt gegeben. Gegen die Gültigkeit dieser Wahl kann bis zum 7. Tag nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses, 15:00 Uhr, beim AllgWA schriftlich Einspruch erhoben werden.

13. Amtszeit

Für die neu gewählten studentischen Mitglieder des Senats, beginnt die Amtszeit am 31. Oktober 2020. Die Amtszeit der übrigen gewählten Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte beginnt einheitlich am 01. Oktober 2020.

Sie endet bei den studentischen Gremienmitgliedern am 30. September 2021 (§ 6 Abs. 4, § 26 Abs. 4 WahIO), bei den übrigen Gremienmitgliedern am 30. September 2022.

14. Wahlbeauftragte

Wahlen in den Fakultäten werden von den Dekaninnen und Dekanen als Wahlbeauftragte durchgeführt. Mit der Funktion der oder des Wahlbeauftragten der jeweiligen Fakultät wurden gemäß § 10 Abs. 1 WahIO beauftragt:

- Juristische Fakultät: Stephanie Krause
- Philosophische Fakultät: Jutta Boethke
- Humanwissenschaftliche Fakultät: Ulrike Szameitat
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät: Laura Bölke
- Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät: Laura Klopp
- Digital Engineering Fakultät: Dr. Thomas Habbe
- Fakultät für Gesundheitswissenschaften: Dr. Nathalie Dehne

15. Sicherheit

Aufgrund der Pandemie-Situation (SARS-CoV-2) gelten im Wahljahr 2020 besondere Sicherheitsvorkehrungen, vor allem in den Wahllokalen und bei der Stimmenauszählung. Diese werden vom Bereich Sicherheitswesen der Universität Potsdam auf der Grundlage der jeweils aktuellen behördlichen Anweisungen vorgegeben und rechtzeitig vor Öffnung der Wahllokale veröffentlicht.

Wahlberechtigte, die Mitglieder von Risikogruppen sind, wird grundsätzlich die Teilnahme per Briefwahl empfohlen.

Alle Wahlberechtigten werden gebeten zu prüfen, ob ihre aktuelle Postadresse beim Dezernat für Studienangelegenheiten (z.B. über PULS) oder dem Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten hinterlegt ist.